

## **RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2020**

### **SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 09.03.2020 IM FACH STAATSRECHT**

#### **Prüfungsaufgabe:**

Frau A. B. kommt am 23.08.2019 zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei am Buchenweg 2, 9490 Vaduz, und beauftragt Sie mit ihrer anwaltlichen Vertretung. Sie habe gehört, dass sie zu spät dran sei; doch wolle sie auf jeden Fall eine Individualbeschwerde gegen die beiliegende VGH-Entscheidung erheben, welche sie am 06.08.2019 erhalten habe. Gehen Sie davon aus, dass Sie die Individualbeschwerde am 27.08.2019 eingereicht haben.

Für die Lösung diese Prüfungsaufgabe benötigen Sie weder asylrechtliche Fachliteratur noch Gesetzesmaterialien etc.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 09.03.2019/Hilmar Hoch

Beilage:

- Beschluss VGH 2019/064

## **B E S C H L U S S**

Der Vorsitzende des Verwaltunggerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz,  
lic.iur. Andreas Batliner, hat

in der Beschwerdesache der

Beschwerdeführerin:                   A.B.  
  Flüchtlingszentrum  
  Heuweg 8  
  9490 Vaduz

wegen                                    Asyl

gegen                                    Entscheidung des für das Ministerium für Inneres  
  zuständigen Regierungsmitglieds vom 30. April  
  2019 zu LNR 2019-530 BNR 2019/570 REG 2560

am 02. August 2019

### **entschieden:**

1. Die Beschwerde vom 24.05.2019 gegen die Entscheidung des für das Ministerium für Inneres zuständigen Regierungsmitglieds vom 30. April 2019 wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.
2. Die Kosten des Verfahrens verbleiben beim Land.

### **TATBESTAND**

1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Nigerias, reiste am 26.02.2018 in Liechtenstein ein und stellte beim Ausländer- und Passamt (APA) ein Asylgesuch. Sie legte keine Identitätsdokumente vor. Im Personalienblatt führte sie an, am 26.06.1980 in Nigeria geboren worden zu sein sowie aus Umuahia, der Hauptstadt des Abia State, Nigeria, zu stammen und neben der Muttersprache Igbo Englisch zu sprechen.
2. Eine Prüfung in der Europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac) vom 26.02.2018 ergab ebenso wie die Abfrage des Visum-Informationssystems keinen Treffer.
3. In der Einreisebefragung vom selben Tag führte die Beschwerdeführerin vor dem APA an, sie sei Mitglied der christlichen Aladura-Sekte. Sie sei ledig und habe weder Kinder noch Verwandte in Europa. Sie habe im Heimatland als Kinderbetreuerin („kids caretaker“) in einer Kindertagesstätte („nursery“) gearbeitet. Sie habe Nigeria am 13.12.2017 endgültig verlassen. Im Januar 2018 sei sie nach Libyen gelangt, von wo sie noch im selben Monat mit dem Boot nach Italien weitergereist sei. Dort habe sie das Camp sogleich wieder verlassen und weder ihre Fingerabdrücke abgegeben noch ein Asylgesuch gestellt.
4. Zu ihrem Gesundheitszustand gab sie an, dass sie aufgrund dessen, was sie erlebt habe, nur schlecht schlafen könne. Ausserdem habe sie vom Husten Schmerzen in der Brust.
5. Die Beschwerdeführerin wurde am 13.11.2018 durch das APA zu ihren Asylgründen befragt. Sie gab an, ihre Familie, insbesondere ihr Bruder und ihr Vater, gehörten der Gruppierung IPOB (Indigenous People of Biafra) von Nnamdi Kanu an. Ihr Bruder sei dessen nur für Umuahia zuständiger Assistent gewesen und habe Versammlungen und Demonstrationen organisiert. Die Beschwerdeführerin

selbst habe keine spezielle Aufgabe und kein Amt innegehabt, sondern erledigt, was ihr aufgetragen worden sei. Gemeinsam mit anderen Frauen habe sie Frauengruppen organisiert, wenn Nnamdi Kanu etwas gehabt habe, um den Frauen auszurichten. Die Frauen hätten einmal pro Monat ein Treffen im Dorf gehabt, wobei es eine Liste gegeben habe, auf der eingetragen worden sei, wer anwesend war und wer nicht. In ihrem Dorf kenne man sie als Mitglied der Organisation. Auch der Vater der Beschwerdeführerin sei blosser Unterstützer gewesen.

Zwischen dem 11. und 12.09.2017 habe die nigerianische Regierung das Militär nach Aba und Umuahia, den beiden Hauptsitzen der IPOB im nigerianischen Bundesstaat Abia, geschickt, um Nnamdi Kanu und dessen Anhänger zu verhaften oder im Falle einer Flucht zu erschiessen. Bei dieser Operation "Python Dance" seien Menschen, die zu Nnamdi Kanu gehörten, getötet oder ins Gefängnis gebracht worden. Auch die Beschwerdeführerin selbst sei gesucht worden, weshalb sie im September 2017 nach Imo State geflüchtet sei und am 13.12.2017 Nigeria verlassen habe.

Bei dieser Operation seien auch der Vater der Beschwerdeführerin und die Frau ihres Bruders getötet worden. Ihre Schwägerin habe im September 2017 mit dem Militär, das den abwesenden Bruder der Beschwerdeführerin im Haus der Familie gesucht habe, aufgrund der dabei entstandenen Unordnung gestritten, weshalb auf sie geschossen worden sei. Im Spital sei diese dann verstorben. Die Beschwerdeführerin selbst sei zu dieser Zeit in der Kirche gewesen.

Der Vater der Beschwerdeführerin habe einen Schlaganfall erlitten, weil er zu diesem Zeitpunkt bereits krank gewesen und von einer Polizeistation zur anderen gebracht worden sei. Sie wisse nicht einmal, wann und wo dieser beerdigt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei die Beschwerdeführerin zwar noch in Nigeria gewesen, habe sich aber nicht mehr in ihrem Dorf, sondern versteckt in Imo State aufgehalten.

Die Beschwerdeführerin sei bereits vor September 2017 im Rahmen einer der monatlichen Demonstrationen im Juni/Juli 2017 einmal von der Polizei zur Polizeistation gebracht worden. Ihnen sei gesagt worden, dass sie mit der Demonstration aufhören sollten, Nigeria werde nicht geteilt. Sie seien auch geschlagen worden. Ihre Mutter habe sie gegen Bezahlung von dort wieder herausgeholt.

Vor ihrer Ausreise habe die Beschwerdeführerin bei ihrem Vater gelebt und dort keine Miete bezahlt. Sie habe etwas Geld bekommen, weil sie als Kirchendienst die Kinder in der Kirche gehütet habe. Eine richtige Arbeit oder andere Aufgabe sowie einen Partner habe sie nicht gehabt. Mitgliedsbeiträge an die Organisation

seien auch nicht zu zahlen gewesen, am Rande der Versammlungen sei jedoch gesammelt worden.

Mit ihrer Mutter, die Diabetikerin sei und an Krebs leide, telefoniere die Beschwerdeführerin einmal wöchentlich. Deren Verwandte, die aus Imo State stammten, hätten die Mutter mitgenommen. Die Mutter befinde sich in der Familie deren Vaters in Owerri im Dorf Umuoba / Imo State in Sicherheit. Der Bruder der Mutter sorge für und kümmere sich um sie. Dort lebe auch noch die jüngere Schwester der Mutter. Die anderen Schwestern der Mutter seien verheiratet. Die Geschwister des Vaters der Beschwerdeführerin seien alle verstorben, aber er habe Cousinsen, von denen einige ebenfalls weggerannt seien.

6. Am 31.03.2019 wurde die Beschwerdeführerin durch das APA erneut befragt; und zwar im Zusammenhang mit dem APA zugegangenen Informationen, dass die Beschwerdeführerin intime Beziehungen zu verschiedenen Männern unterhalte und einer unbewilligten Arbeitstätigkeit nachgehe; sowie dass sie im Flüchtlingsheim für die Aladura-Sekte und deren Geistheilungsglauben werbe und auch Propaganda für die Gruppierung IPOB (Indigenous People of Biafra) verbreite. Die Beschwerdeführerin verweigerte zu alledem die Aussage. Entsprechende ergänzende Abklärungen des APA bestätigten aber diese Vorwürfe. Mit dem Ergebnis dieser Abklärungen konfrontiert, gab die Beschwerdeführerin anlässlich einer weiteren Befragung durch das APA am 10.4.2019 diesen Sachverhalt zu.
7. Am 30.04.2019 entschied das für das Ministerium für Inneres zuständige Regierungsmitglied nach Art. 5 Abs. 2 AsylG, dass das Asylgesuch der Beschwerdeführerin wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen (Ziff. 1.) und die Beschwerdeführerin nach Nigeria weggewiesen werde (Ziff. 2.). Der Beschwerdeführer habe das Fürstentum Liechtenstein binnen vierzehn Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids zu verlassen (Ziff. 3.). Im Unterlassungsfall würden angemessene Zwangsmassnahmen angeordnet (Ziff. 4.).

Die Regierung hielt fest, dass aufgrund des glaubwürdigen Vorbringens der Beschwerdeführerin zu ihrer Verfolgung in Nigeria an sich ein Asylgrund gegeben wäre.

Trotzdem sei eine Unzulässigkeitsentscheidung zu fällen gewesen. Denn die Beschwerdeführerin habe im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. h AsylG anlässlich der Befragung durch das APA vom 31.03.2019 ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Dadurch und aufgrund ihrer intimen Beziehungen zu verschiedenen Männern, ihrer unbewilligten Arbeitstätigkeit sowie der Werbung für ihre Sekte und ihre politische Organisation habe sie gezeigt, dass sie im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG weder gewillt noch fähig sei, sich in die geltende Ordnung einzufügen;

dies zumal sie dadurch auch die Straftatbestände gemäss Art. 88 Bst. b und c AsylG erfüllt habe.

Aufgrund dieser Sachlage sei der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 AsylG e contrario möglich, zulässig und zumutbar, zumal für die Beschwerdeführerin gültige Reisepapiere kurzfristig beschafft werden könnten.

Diese Unzuständigkeitsentscheidung wurde der Beschwerdeführerin am 10.05.2019 durch das APA eröffnet. Die Beschwerdeführerin gab an, eine Rechtsberatung zu wünschen.

8. Am 13.05.2019 fand um 14.00 Uhr die Beratung im Sinne von Art. 13 AsylG statt, welche eine Erläuterung der Rechte und Pflichten, die Verfahrens- und Chancenberatung, die Beratung für ein Beschwerdeverfahren sowie die Beratung darüber umfasst, was ein Verfahrenshilfeantrag zu enthalten hat. Die Beschwerdeführerin wurde in diesem Zusammenhang auch dahingehend beraten, dass ein Verfahrenshilfeantrag gleichzeitig mit der Beschwerde eingereicht werden müsse. Weiters wurde sie dahingehend beraten, dass die Beschwerde verbunden mit dem Verfahrenshilfeantrag von einem Rechtsvertreter erstellt und eingebracht werden kann oder auch durch die Beschwerdeführerin selbst in ihrer Muttersprache. Die Beschwerdeführerin entschied sich darauf, die Beschwerde selbst in ihrer Muttersprache einzubringen.
9. Mit Schreiben vom 24.05.2019 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen die Entscheidung der Regierung vom 30.04.2019 zu LNR 2019-530 BNR 2019/570 REG 2560.

Die Beschwerdeführerin beantragte, dass die angefochtene Entscheidung aufgehoben und ihr Asyl gewährt werde oder dass sie wenigstens im Land bleiben dürfe. Als Begründung führte sie aus, dass sie nichts gesagt habe, weil ihr die Männerbeziehungen peinlich gewesen seien und sie Angst gehabt habe zuzugeben, dass sie einer unbewilligten Arbeit nachgegangen sei. Sie finde es unfair, dass deshalb und wegen ihrem Eintreten für ihre Überzeugung eine Unzulässigkeitsentscheidung gefällt worden sei. Sie wolle unter den gegebenen Umständen nicht nach Nigeria zurückkehren.

10. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes zog die die Beschwerdeführerin betreffenden Akten des APA sowie der Regierung bei und entschied am 02.08.2019 wie aus dem Spruch ersichtlich.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 26.02.2018 in Liechtenstein ein Asylgesuch. Somit ist das Asylgesetz (AsylG), LGBl. 2012 Nr. 29 idgF, anwendbar.

Gemäss Art. 76 Abs. 1 AsylG kann gegen Entscheidungen der Regierung oder des zuständigen Regierungsmitglieds binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

Gemäss Art. 77 Abs. 2 Bst. a bzw. Bst. c AsylG entscheidet ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes endgültig über Beschwerden gegen Entscheidungen betreffend die Unzulässigkeit eines Asylgesuchs und die damit verbundene Wegweisung bzw. über Anträge. Zuständig ist gemäss Geschäftsordnung vom 15.02.2019, LGBl. 2019 Nr. 42, iVm Ziff. 6. der Geschäftsverteilung vom 31.01.2020 der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 77 Abs. 4 AsylG; abrufbar unter: [www.vgh.li](http://www.vgh.li))

2. Die Beschwerde ist als zulässig im Sinne des Art. 76 Abs. 1 AsylG zu werten. Die Beschwerdeführerin hat ausdrücklich auf eine anwaltliche Vertretung verzichtet. Ihre Beschwerde ist zwar knapp und wenig substantiiert, erfüllt aber ohne Weiteres die formellen, an einem solchen Schriftsatz zu stellenden Voraussetzungen (StGH 2018/064 u. 069, LES 2019, 18, Erw. 3.1.4 f.).
3. Das für das Ministerium für Inneres zuständige Regierungsmitglied hat im auf Art. 20 Abs. 1 Bst. b AsylG gestützten Unzulässigkeitsentscheid vom 30.04.2019 festgestellt, dass aufgrund des glaubwürdigen Vorbringens der Beschwerdeführerin zu ihrer Verfolgung in Nigeria an sich ein Asylgrund gegeben wäre. Trotzdem sei eine Unzulässigkeitsentscheidung zu fällen gewesen. Denn die Beschwerdeführerin habe im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. h AsylG anlässlich der Befragung durch das APA vom 31.03.2019 ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Dadurch und aufgrund ihrer intimen Beziehungen zu verschiedenen Männern, ihrer unbewilligten Arbeitstätigkeit sowie der Werbung für ihre Sekte und ihre politische Organisation habe sie gezeigt, dass sie im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG weder gewillt noch fähig sei, sich in die geltende Ordnung einzufügen; dies zumal sie dadurch auch die Straftatbestände gemäss Art. 88 Bst. b und c AsylG erfüllt habe.
4. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes schliesst sich diesen Feststellungen wie auch der rechtlichen Prüfung im Unzulässigkeitsentscheid vollinhaltlich an. Der Unzulässigkeitsentscheid hält sich genau an den Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 Bst. g und h AsylG. Wie erwähnt, hält dem die Beschwerdeführerin auch nichts

Substanzielles entgegen. Unabhängig von Vorliegen eines Asylgrundes war deshalb das Asylgesuch als unzulässig zu qualifizieren.

5. Auf die Auferlegung von Gebühren für das gegenständliche Verfahren kann verzichtet werden (Art. 8 Abs. 4 GGG).

**Dieser Beschluss ist endgültig.**

Vaduz, 02. August 2019

**Verwaltungsgerichtshof**

Der Präsident

lic.iur. Andreas Batliner

Zustellverfügung:

- Beschwerdeführerin A.B., Lettstrasse 18, 9490 Vaduz

Zur Kenntnisnahme:

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 9490 Vaduz

- Ausländer- und Passamt, 9490 Vaduz



# RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHLING 2020

## STAATSRECHT

### A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, eine Individualbeschwerde gegen einen Präsidentialbeschluss des VGH-Präsidenten in einer Asylsache zu erheben, mit dem die Beschwerde gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung des zuständigen Regierungsmitglieds abgewiesen worden war. Die Beschwerdeführerin hatte bisher auf eine anwaltliche Vertretung verzichtet. Die zweiwöchige Beschwerdefrist gemäss Art. 15 Abs. 4 StGHG war zudem schon seit rund einer Woche abgelaufen.

Mit der Unzulässigkeitsentscheidung wurde nach Art. 5 Abs. 2 AsylG, entschieden, dass das Asylgesuch der Beschwerdeführerin wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen (Ziff. 1.) und diese nach Nigeria weggewiesen werde (Ziff. 2.). Sie habe das Fürstentum Liechtenstein binnen vierzehn Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids zu verlassen (Ziff. 3.). Dies wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Aufgrund des glaubwürdigen Vorbringens der Beschwerdeführerin zu ihrer Verfolgung in Nigeria wäre an sich ein Asylgrund gegeben. Die Beschwerdeführerin habe im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. h AsylG anlässlich der Befragung durch das APA vom 31.03.2019 ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Dadurch und aufgrund ihrer intimen Beziehungen zu verschiedenen Männern, ihrer unbewilligten Arbeitstätigkeit sowie der Werbung für ihre Sekte und ihre politische Organisation habe sie gezeigt, dass sie im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG weder gewillt noch fähig sei, sich in die geltende Ordnung einzufügen; dies zumal sie dadurch auch die Straftatbestände gemäss Art. 88 Bst. b und c AsylG erfüllt habe.

Aufgrund dieser Sachlage sei der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 AsylG e contrario möglich, zulässig und zumutbar, zumal für die Beschwerdeführerin gültige Reisepapiere kurzfristig beschafft werden könnten.

Die VGH-Präsidentialentscheidung schloss sich den erstinstanzlichen Feststellungen wie auch der rechtlichen Prüfung im Unzulässigkeitsentscheid vollinhaltlich an. Der Unzulässigkeitsentscheid halte sich genau an den Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 Bst. g und h AsylG. Dem halte die Beschwerdeführerin auch nichts Substanzielles entgegen. Unabhängig von Vorliegen eines Asylgrundes sei deshalb das Asylgesuch als unzulässig zu qualifizieren.

## **B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten**

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

### **1. Formales (4 Punkte)**

#### **1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)**

Da sich aus dem Sachverhalt nicht ergibt, dass eine Vollmacht unterzeichnet wurde, ist gemäss Art. 38 Abs. 1 StGHG i.V.m. Art. 32 Abs. 6 LVG und § 28 Abs. 2 ZPO (i.d.F. LGBI. 2013 Nr. 416) auf die (jedenfalls mündlich) erteilte Vollmacht zu verweisen.

#### **1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)**

### **2. Eintretensvoraussetzungen (3 Punkte)**

Allgemein ist bei den Eintretensvoraussetzungen insbesondere auch darauf einzugehen, dass die Beschwerdeführerin eine Ausländerin ist.

Zudem ist es wegen der Versäumung der 14-Tage-Frist gemäss Art. 15 Abs. 4 StGHG zwingend, dass diese gesetzliche Frist als verfassungswidrig angefochten wird. Hierauf ist aber unter den Grundrechtsrügen gesondert einzugehen, wo auch die entsprechenden Punkte vergeben werden. Im Übrigen ist es aber unerheblich, ob diese Normanfechtung als Teil der Eintretensvoraussetzungen erfolgt oder ob hier nur darauf verwiesen wird, dass die gesetzliche Frist gesondert angefochten wird und die dann geltende normale vierwöchige Frist eingehalten ist.

Ergänzend könnte auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt werden. Auch hier könnte allenfalls wie beim Normprüfungsantrag (siehe 3.1 sogleich) mit der Prozessfalle argumentiert werden, zumal die Beschwerdeführerin ja bisher nicht vertreten war. Die Praxis ist hier aber eher restriktiv und die Erfolgchancen wären entsprechend gering. Hierfür können trotzdem zwei Zusatzpunkte gegeben werden.

Dagegen haben Ausführungen, dass in der angefochtenen VGH-Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung fehle und dass die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten sei und deshalb vom VGH-Präsidenten im Rahmen der Manuduktionspflicht entsprechend hätte instruiert werden müssen, zwar etwas für sich. All dies gilt jedoch – jedenfalls ist das die noch nie infrage gestellte einhellige Rechtsauffassung – nur für das ordentliche Verfahren, nicht aber für das Individualbeschwerdeverfahren.

### **3. Grundrechtsrügen (32 Punkte)**

#### **3.1 Normanfechtung der 14-Tage-Frist gemäss Art. 15 Abs. 4 StGHG (4 Punkte)**

Diese Normanfechtung sollte unter Bezugnahme primär auf den Gleichheitssatz und ergänzend auf das Beschwerderecht erfolgen.

Gleichheitssatz: Gemäss der Rechtsprechung, wonach der Normprüfung der Gleichheitssatz das Willkürverbot zusammenfallen, ist zu argumentieren, dass keine (genügenden) sachlichen Gründe für eine solche Fristverkürzung bei Unzuständigkeitsentscheidungen in Asylsachen sprechen. Man kann auch argumentieren, dass solche willkürlichen Ausnahmen dem Rechtssicherheitsinteresse widersprechen, weil sie sich zwangsläufig als eigentliche Prozessfallen auswirken – gerade wenn man bedenkt, dass im Individualbeschwerdeverfahren kein Anwaltszwang besteht. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerde gegen Unzulässigkeitsentscheidungen weniger Zeit beanspruchen sollten als sonstige Individualbeschwerden.

Beschwerderecht: Auch hier kann man mit der Prozessfalle und dem nicht kleineren Zeitaufwand argumentieren, sodass die kürzere Beschwerdefrist der rechtsmittelfreundlichen Rechtsprechung von OGH und StGH krass widerspreche.

#### **3.2 Geheim- und Privatsphäre (5 Punkte)**

Dass die Beschwerdeführerin mittels Unzulässigkeitsentscheidung dafür sanktioniert werden soll, dass sie intime Beziehungen hatte, tangiert ihre Privatsphäre. Zunächst stellt Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG keine genügende gesetzliche Grundlage für den Grundrechtseingriff dar. Denn Gerüchten über intime Beziehungen der Beschwerdeführer brauchte das APA nicht

nachzugehen, weil die hiesige geltende Ordnung keinen Verzicht auf solche Beziehungen verlangt, sondern diese eben umgekehrt dem grundrechtlich geschützten Geheimbereich zuordnet. Entsprechend war die Beschwerdeführerin berechtigt, dazu keine Aussage zu machen und die entsprechenden Abklärungen und die Konfrontierung der Beschwerdeführerin mit den Resultaten dieser Abklärungen und schliesslich die Sanktionierung dieses Verhaltens hatten keine genügende gesetzliche Grundlage. Zudem fehlte offensichtlich das öffentliche Interesse und das behördliche Vorgehen war auch unverhältnismässig.

Hieraus ergibt sich auch ohne Weiteres, dass die Beschwerdeführerin einen triftigen Grund im Sinne der Ausnahme von Art. 20 Abs. 1 Bst. h AsylG hatte, um bei diesen Abklärungen nicht mitzuwirken.

### **3.3 Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit (6 Punkte)**

Analoge Argumentation für politische Betätigung im Lichte der Meinungsfreiheit und für Missionierung im Lichte der Religionsfreiheit.

Selbstverständlich können auch alle drei Grundrechte zusammengenommen werden oder es kann ein anderes dieser Grundrechte ausführlicher behandelt werden und dann bei den restlichen darauf verwiesen werden.

### **3.4 Willkürverbot (5 Punkte)**

Von den der Beschwerdeführerin vom APA vorgeworfenen Verhaltensweisen ist hier insbesondere noch auf die unbewilligte Arbeitstätigkeit einzugehen. Diese ist zwar gemäss Art. 88 Bst. a [nicht b] AsylG strafbewehrt (während Bst. c nicht spielt, weil die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 6 Abs. 4 AsylG hier nicht einschlägig ist). Doch sind Übertretungen gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG primär dann relevant, wenn sie wiederholt erfolgen - und aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, dass die Beschwerdeführerin mehrere Jobs hatte. Zudem ist eine solche Arbeitstätigkeit wohl kaum ein Beweis dafür, dass sich die Beschwerdeführerin nicht in die hiesige Ordnung einfügen werde, da ja später gerade erwartet wird, dass sie erwerbstätig sein wird. Somit wäre die Begründung der Erfüllung von Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG allein mit diesem Tatbestand unhaltbar und willkürlich.

Schliesslich ist das Willkürverbot ergänzend auch kurz als subsidiäres Grundrecht geltend zu machen.

### **3.5 Recht auf Leben; Persönliche Freiheit; Folterverbot Art. 27bis Abs. 2 LV (8 Punkte)**

Bei einer Wegweisung trotz Asylgrund ins Herkunftsland ist eine Verletzung des Rückschiebungsverbots (Non-Refoulement) gemäss Art. 3 AsylG und somit eine Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit (Abs. 1 Bst. a) oder Folter oder unmenschliche Behandlung (Abs. 1 Bst. b) indiziert ist. qualifiziert werden. Entsprechend können die drei Grundrechte Recht auf Leben, persönliche Freiheit sowie das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (einschliesslich des Folterverbots) geltend gemacht werden. Es genügt, wenn zwei dieser Grundrechte angeführt werden. Werden alle drei geltend gemacht, gibt es drei Zusatzpunkte.

Wesentlich ist hier auch, dass klar zwischen der Unzulässigkeitsentscheidung gemäss Art. 20 AsylG und der Wegweisungsverfügung gemäss Art. 25 ff. AsylG unterschieden wird. Die auf den Vorwurf der Verstösse gegen Art. 20 Abs. 1 Bst. g und h AsylG gestützte Unzulässigkeitsentscheidung verletzt die in 3.3 - 3.5 angeführten Grundrechte – selbst wenn kein Wegweisung erfolgt wäre. Dagegen regelt Art. 29 AsylG die spezifischen Voraussetzungen, wann eine Wegweisung im Lichte von Art. 3 AsylG nicht erfolgen darf und eine vorläufigen Aufnahme zu verfügen ist.

### **3.6 Begründungspflicht (4 Punkte)**

Aufgrund der Schwere des mit der Wegweisung verbundenen Grundrechtseingriffs wäre umso mehr eine detaillierte Begründung hierfür erforderlich. Eine konkrete Begründung wird aber nicht bzw. es wird nur eine Scheinbegründung gegeben.

Hingegen kann nicht überzeugend eine mangelnde Begründung der Unzulässigkeitsentscheidung gerügt werden. Hierzu sind die Beschwerdeausführungen tatsächlich zu wenig substantiiert.

### **4. Kostenverzeichnis (3 Punkte)**

Der Staatsgerichtshof verwendet bei Asylgesuche in einem Streitwert von CHF 50'000.-. Bei entsprechender Begründung kann aber auch ein niedrigerer Streitwert verwendet werden. Nicht zu vergessen ist der Verbindungszuschlag

von 25 % für den Antrag auf aufschiebende Wirkung sowie die Gerichtsgebühr hierfür.

**5. Antrag (2 Punkte)**

Unproblematisch.

**6. Aufschiebende Wirkung (3 Punkte)**

Die Berechtigung eines solchen Antrages ist aufgrund der verfügten Wegweisung trotz Bestehens von Asylgründen offensichtlich.

**7. Verfahrenshilfe (3 Punkte)**

Auch ein solcher Antrag ist naheliegend. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass noch ein Vermögensbekenntnis nachgereicht wird. Alternativ kann aber auch argumentiert werden, dass sich aus dem Sachverhalt nicht ergibt, wieviel die Beschwerdeführerin durch ihre Arbeitstätigkeit verdient hat und deshalb auf einen solchen Antrag verzichtet wird.

**8. Zusatzpunkte und Abzüge**

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Dadurch, dass hier von der Beschwerdeführerin verlangt wird, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen, und ihr Schweigen sanktioniert wird, wird ihr strafprozessuales Schweigerecht (Nemo-tenetur-Grundsatz) und damit Art. 6 EMRK sowie das Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV verletzt (siehe Wille, in Grundrechtspraxis, 476 Rz. 42). Hierfür können vier Punkte gegeben werden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

### **C. Benotungsskala**

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend